

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 276-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.736

Eingereicht am: 05.12.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in)
Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 422/2018 vom 25. April 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Wer voll erwerbstätig ist, soll nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen (Mindestlohnbericht)

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, mit dem

1. die Situation der im Kanton Bern wohnhaften sozialhilfebeziehenden Vollzeiterwerbstätigen und Lehrlingen dargestellt wird (Working Poor) und in dem
2. Massnahmen aufgezeigt werden, damit diese Personen nicht mehr auf die Sozialhilfe angewiesen sind, namentlich durch die Einführung eines Mindestlohnes analog dem Kanton Neuenburg

Begründung:

Bei der Diskussion über die Sozialhilfe und deren Anstieg der Kosten wird immer wieder vergessen, dass auch Personen von ihr unterstützt werden müssen, die zwar vollerwerbstätig sind, deren Lohn aber für die Existenzsicherung nicht ausreicht. Die letzten Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt zeigen, dass durch die Beschäftigungszunahme auch der Niedriglohnsektor gewachsen ist. Die Löhne dieser Personen, die 90 Prozent oder mehr arbeiten, reichen nicht aus, um in einem anständigen Standard leben zu können. Mit der Sozialhilfe werden somit Löhne subventioniert, die auf dem Arbeitsmarkt zu tief angesetzt werden. Dies kann als eine indirekte Unterstüt-

zung jener Unternehmen angesehen werden, die diese tiefen Löhne bezahlen. Der Druck auf arbeitslose Personen, möglichst schnell eine Arbeit anzunehmen, bringt sie in eine schlechtere Verhandlungsposition.

Gemäss Information der Gesundheits- und Fürsorgedirektion haben 2013 im Kanton Bern rund 1400 Personen Sozialhilfe beziehen müssen, obwohl sie voll erwerbstätig waren. Dazu kommen rund 1000 Lernende, die in der Ausbildung mit Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Bei diesen Zahlen dürfen jene Personen nicht vergessen werden, die sich nicht bei der Sozialhilfe melden und nicht erfasst werden. Experten schätzen die Nichtbezugsquote als hoch ein – gerade bei den Personen, die voll erwerbstätig sind und bei denen man annehmen kann, dass sie mit ihrem Lohn den Lebensunterhalt selbst bestreiten können.

Die Einführung eines Mindestlohns wäre eine Massnahme zur Reduzierung der Armutsgefährdung von Erwerbstätigen. Die Kantone Jura, Tessin und Neuenburg haben deshalb die Einführung eines kantonalen Mindestlohns beschlossen. Das Bundesgericht hat sich diesen Sommer zum Modell des Kantons Neuenburg positiv geäussert. Im Bericht soll der Regierungsrat die Auswirkungen dieses Modells auf den Kanton Bern darstellen. Das Modell entspricht bei einer 42-Stunden-Woche und inklusive 13. Monatslohn einem monatlichen Lohn von 3400 Franken (ausgenommen sind Landwirtschaft, Rebbau sowie Ausbildungsplätze).

Mit NAV kann der Regierungsrat bei wiederholten Fällen von Lohndumping und auf Antrag der zuständigen tripartiten Kommission zwingende Mindestlöhne festlegen, entweder über die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen oder durch das Erlassen von Normalarbeitsverträgen. Auf diese Weise anerkennt der Bund die Notwendigkeit, auf regionaler Ebene mit flexiblen Instrumenten intervenieren zu können und so die Besonderheiten der verschiedenen Arbeitsmärkte zu berücksichtigen. Der Kanton Bern hat bereit mit Normalarbeitsverträgen reagiert und NAV für den Detailhandel, den Hausdienst und die Landwirtschaft erlassen. Im Bericht sollen die Auswirkungen dieser Massnahmen auf die Sozialhilfe dargestellt werden, ebenso jene auf die von den Sozialpartnern ausgehandelten Mindestlöhne in Gesamtarbeitsverträgen.

Neue Untersuchungen zeigen, dass Mindestlöhne keinen negativen Einfluss auf die Beschäftigung haben, wie die Forschung lange Zeit proklamiert hat. Die Arbeitgeber in den Niederlohnbranchen können die Löhne unter den Marktwert drücken. Mit einem Mindestlohn sind die Löhne immer noch so hoch, dass es für die Arbeitgeber interessant ist, die Person trotzdem zu beschäftigen.

Antwort des Regierungsrates

Grundsätzlich zu unterscheiden sind zwei Formen von Normalarbeitsverträgen (NAV). Zum einen können die Kantone nach Artikel 359 OR NAV erlassen. Diese NAV können jedoch keinen zwingenden Mindestlohn vorschreiben; sie enthalten nur dispositives Recht. Zu dieser Kategorie gehören die kantonalen NAV in den Bereichen Landwirtschaft, Hausdienst und Detailhandel. Zum anderen können die Kantone unter gewissen Voraussetzungen NAV erlassen, die Mindestlöhne vorsehen. Dies auf Antrag der Kantonalen Arbeitsmarktkommission (Tripartite Kommission des Kantons Bern) und bei wiederholten und missbräuchlichen Unterschreitungen der orts- und branchenüblichen Löhne. Aktuell hat der Kanton Bern keinen solchen Mindestlohn-NAV erlassen. Die

vom Motionär und von der Motionärin gewünschte Darstellung der Auswirkung von solchen Mindestlohn-NAV auf die Sozialhilfe kann daher nicht dargestellt werden.

Zu Ziffer 1:

In der Tat ist es störend, dass Vollzeit erwerbstätige Personen teilweise ergänzend durch die Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Immerhin haben diese Personen aber Teil am Arbeitsmarkt und sind damit nicht nur beruflich, sondern meist gleichzeitig auch sozial integriert. Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass die vorhandenen Mittel nicht für die Erstellung eines Berichts verwendet werden sollten, sondern für Massnahmen, die den Betroffenen direkt zugutekommen und ihrer beruflichen Integration dienen.

Zu Ziffer 2:

Das Urteil des Bundesgerichts zur Einführung von Mindestlöhnen im Kanton Neuenburg nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, erachtet gesetzliche Mindestlöhne aber nicht als zielführend. Der liberale schweizerische Arbeitsmarkt und die funktionierende Sozialpartnerschaft sind ein Erfolgsmodell, das der Schweiz im internationalen Vergleich seit Jahren eine der niedrigsten Arbeitslosenquoten beschert. Für wenig qualifizierte Beschäftigte in Tieflohnbranchen könnte die Einführung von Mindestlöhnen zum Verlust der Arbeitsstelle führen. Für Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit (z.B. Teillohnmodell) müssten flankierende Massnahmen eingeführt werden um zu verhindern, dass sie vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und damit noch mehr von der Sozialhilfe abhängig würden.

In vielen Branchen existieren bereits heute Gesamtarbeitsverträge und entsprechende Mindestlöhne, die unter den Sozialpartnern vertrauensvoll ausgehandelt wurden. Diese individuellen Lösungen sind sinnvoll. Sie entsprechen der schweizerischen Tradition einer gelebten Sozialpartnerschaft und bewähren sich seit vielen Jahren.

Darüber hinaus ändert ein Mindestlohn für armutsbetroffene Familien meist kaum etwas an ihrer Sozialhilfeabhängigkeit, da er nicht generell so hoch ist, dass die Existenz einer Familie allein damit gesichert werden kann. Zudem können gesetzliche Mindestlöhne dazu führen, dass sich die üblichen Löhne der Höhe des Mindestlohnes annähern. Eine Nivellierung der Löhne nach unten wäre der Armutsbekämpfung nicht zuträglich.

Verteiler

- Grosser Rat